

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1969

Ausgegeben am 2. April 1969

5. Stück

6. Gesetz: Blindenbeihilfengesetz, Änderung.

6.

Gesetz vom 24. Jänner 1969 über die Änderung des Blindenbeihilfengesetzes.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Blindenbeihilfengesetz vom 16. November 1956, LGBl. für Wien Nr. 2/1957, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. für Wien Nr. 8/1960, LGBl. für Wien Nr. 5/1961, LGBl. für Wien Nr. 13/1962, LGBl. für Wien Nr. 3/1963, LGBl. für Wien Nr. 15/1965, LGBl. für Wien Nr. 3/1966, LGBl. für Wien Nr. 1/1967 und LGBl. für Wien Nr. 15/1968 wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1

(1) Blinden und schwerst Sehbehinderten wird auf Antrag nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Blindenbeihilfe gewährt.

(2) Ein Anspruch auf Blindenbeihilfe besteht nicht, wenn dem Blinden oder schwerst Sehbehinderten aus dem Grunde der Blindheit bzw. der Sehbehinderung ein Anspruch nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, dem Heeresversorgungsgesetz oder dem Opferfürsorgegesetz zusteht.“

2. § 2 hat zu lauten:

„§ 2

Im Sinne dieses Gesetzes gelten

- a) Personen, die nichts sehen oder die Fähigkeit des Formensehens verloren haben, als Blinde;
- b) Personen mit hochgradiger Beeinträchtigung des Sehvermögens, die nur ein Sehvermögen von $\frac{1}{60}$ und darunter bei annähernd normalen Gesichtsfeldausfengrenzen oder nur ein Sehvermögen von $\frac{1}{20}$ und darunter bei Gesichtsfeldausfällen besitzen, als schwerst Sehbehinderte.“

3. § 3 hat zu lauten:

„§ 3

(1) Anspruch auf Blindenbeihilfe haben Blinde und schwerst Sehbehinderte, die

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Personen deutscher Sprachzugehörigkeit sind, die als Staatenlose gelten oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist (Volksdeutsche),
- b) das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- c) ihren Wohnsitz in Wien haben.

(2) Personen, welche nach Zuerkennung einer Blindenbeihilfe im Sinne dieses Gesetzes ihren Wohnsitz in ein anderes Bundesland verlegen, kann die Blindenbeihilfe in sozialen Härtefällen für einen Zeitraum von zwei Monaten nach Aufgabe des Wohnsitzes in Wien weiter gewährt werden, wenn während dieses Zeitraumes keine gleichartige Beihilfe von anderer Seite bezogen wird.“

4. § 4 hat zu lauten:

„§ 4

(1) Die Höhe der Blindenbeihilfe ist unter Bedachtnahme auf den durch die Schwere des Sehgebrechens (§ 2 a und b) bedingten Mehraufwand durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen und nach Maßgabe dieses Aufwandes abzustufen.

(2) Die Blindenbeihilfe gebührt von dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten an und wird monatlich im vorhinein ausbezahlt.

(3) In den Monaten Juni und Dezember gebührt ferner je eine Sonderzahlung in der Höhe der Blindenbeihilfe, die für den jeweils in Betracht kommenden Monat zusteht. Die Sonderzahlung gebührt auch dann, wenn der Anspruch auf die Blindenbeihilfe gemäß § 5 Abs. 1 lit. b ruht.

(4) Der Anspruch auf Blindenbeihilfe erlischt

- a) mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen hierfür weggefallen sind;
- b) wenn der Blinde von einer ihm gebotenen Möglichkeit zur Ausbildung für einen ihm

zumutbaren Beruf oder zur Ausübung einer ihm zumutbaren Erwerbstätigkeit keinen Gebrauch macht.“

5. § 5 hat zu lauten:

„§ 5

Der Anspruch auf Blindenbeihilfe ruht, solange der Anspruchsberechtigte

- a) eine Freiheitsstrafe verbüßt, es sei denn, daß die Haft nicht länger als einen Monat dauert;
- b) auf Kosten der öffentlichen Fürsorge in einer Pflegeanstalt, in der Pflegeabteilung einer Sonderheilanstalt für Geisteskranke oder in einer Fürsorgeanstalt untergebracht ist; dies gilt jedoch nicht für den Monat, in dem der Eintritt oder der Austritt erfolgt;
- c) sich mehr als zwei Monate im Ausland aufhält. Der Magistrat kann in besonderen sozialen Härtefällen den Weiterbezug bis zu 6 Monaten genehmigen.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 ist nach dem Wort „Blinden“ einzufügen „oder schwerst Sehbehinderten“.

Im Abs. 3 ist nach dem Wort „Blindheit“ einzufügen „oder schwerste Sehbehinderung“.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Empfänger einer Blindenbeihilfe oder dessen gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, jede Änderung in den für die Gewährung der Blindenbeihilfe maßgebenden Verhältnissen, insbesondere auch die Verlegung des Wohnsitzes in ein anderes Bundesland oder ins Ausland sowie

jeden mehr als zwei Monate dauernden Auslandsaufenthalt des Blinden oder schwerst Sehbehinderten, binnen zwei Wochen dem Magistrat anzuzeigen.“

8. § 9 hat zu lauten:

„§ 9

Bescheide, die den materiellrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.“

9. § 11 hat zu entfallen.

10. § 12 hat zu entfallen.

Artikel II

(1) Personen, die bei Inkrafttreten dieses Landesgesetzes einen Anspruch auf Blindenbeihilfe aus dem Grunde der Vollblindheit oder der praktischen Blindheit haben, gebührt die entsprechende Blindenbeihilfe solange weiter, als nicht eine Änderung im Grad ihrer Sehbehinderung eintritt.

(2) Bis zum Inkrafttreten einer von der Landesregierung gemäß § 4 zu erlassenden Verordnung über die Höhe der Blindenbeihilfen sind diese in der am 31. Dezember 1968 geltenden Höhe weiter auszuzahlen.

Artikel III

Dieses Landesgesetz tritt am 1. Jänner 1969 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Marek

Der Landesamtsdirektor:

Ertl